

**Verlags-Magazin (J. Schabelitz) in Zürich.**  
 Casti, G., Sr. Heiligkeit Papst Alexanders VI. Bulle: „In rebus amoris“. Ins Deutsche übertr. v. L. Scharf. 16°. (31 S.) n. —. 60

**Waldmannsche Buchh. in Berlin.**  
 Urkunden, aegyptische, aus den königl. Museen zu Berlin, hrsg. v. der General-Verwaltg. Griechische Urkunden. 11. Hft. Imp. 4°. (Bl. 321—352.) n. 2. 40

### Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.

**Literarische Anstalt Rütten & Loening in Frankfurt a. M.** 3325  
 Bahr, Studien zur Kritik der Moderne.

**H. Schöhl in Frankfurt a. M.** 3326  
 Zuns, Die Verminderung der Bodenverschuldung.

**Alexander Beher in Dresden.** 3325  
 v. Fiedransperg, Bierzig Jahre in d. oesterr. Arme.

**Wolff Benz & Co. in Stuttgart.** 3323  
 Breitner, nicht rasten und nicht rosten!

**W. Breitenstein in Wien.** 3326

Kurzes Repetitorium der Pharmacopoea practica.

**Dörfling & Franke in Leipzig.** 3325

Luthardt, die Gnade Gottes in Christo Jesu. 2. Aufl.

**Otto Harraffowitz in Leipzig.** 3324

Voulliéme, die Incunabeln d. königl. Univ.-Bibliothek zu Bonn.

**H. Hartleben's Verlag in Wien.** 3334

Rosegger, Spaziergänge in der Heimat.

**R. F. Kochler's Antiquarium in Leipzig.** 3326

Stoll, Suggestion u. Hypnotismus in der Völkerpsychologie.

**Edmund Schmersahl in Lübeck.** 3325

Schmersahl, 100 Ausflüge in Lübeck's Umgegend. 2. Aufl.

**Luftab Voigt in Meissen.** 3333

Voigt, Papiergewichtstabellen.

**Carl Winter's Universitätsbuchhandlung in Heidelberg.** 3326

Pfitzer, Uebersicht d. natürl. Systems d. Pflanzen.

## Nichtamtlicher Teil.

### Der Schutz des Urheberrechtes in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 117.)

#### Entgegnung.

Der Einsender des Artikels mit obiger Ueberschrift in Nr. 117 dieses Blattes hält es für angebracht, nach dem Material zu fragen, auf welches sich meine Mitteilung in dem schriftlichen Petitionsbericht an den Reichstag stütze, daß bisher nur für ein einziges Werk in Buchform der von Amerika zugestandene Rechtsschutz nachgesucht worden sei.

Diese Anfrage kann ich kurz dahin beantworten, daß mein Material lediglich das Börsenblatt für den deutschen Buchhandel sein konnte und zwar auf Grund einer Bekanntmachung des Vorstandes des Börsenvereins vom 6. Februar 1893, den amerikanischen Vertrag betreffend, welche auch als Separatabdruck verfaßt wurde.

Hier steht deutlich zu lesen, Seite 2 Zeile 36:

»eine Veröffentlichung der eingetragenen Werke findet im Börsenblatte für den deutschen Buchhandel statt.«

Auf Grund dieser amtlichen Bekanntmachung nahm ich im Februar 1894 meine Nachforschungen auf und fand zu jener Zeit nur ein einziges Werk in Buchform eingetragen; zu meinem lebhaften Bedauern stehen mir nicht wie Herrn —r die Gehe-marchive der großen Verleger zur Verfügung, da, wie es nach dessen Mitteilungen scheint, auch Eintragungen in Washington unter Umgehung der von dem deutschen Buchhandel errichteten amtlichen Stelle vollzogen werden.

Ist daher mein Material mangelhaft, so trifft nicht mich die Schuld, sondern die Herren Verleger, welche unterließen, die Publikation im Börsenblatt zu veranlassen.

Wenn Herr —r meint, daß dem Regierungskommissar und mir der Umstand entgangen sei, daß durch den Vertrag den dramatischen Autoren das Ausführungsrecht gesichert sei, so ist er im Irrtum. Wir glaubten dies nicht besonders hervorheben zu sollen, da dramatische Arbeiten ebenso dem Zwange unterliegen, wie Bücher in Amerika mit amerikanischen Typen gesetzt und am Tage des Erscheinens in zwei Exemplaren überreicht zu werden; so ist wenigstens der Wortlaut der Bill.

Der Hinweis des Herrn —r, daß man ja sein litterarisches Eigentum auch in anderer Weise sichern könne, hat mit dem neuen Vertrag gar nichts zu thun; daß was er andeutet, hat man früher auch ohne Vertrag schon thun können und gethan.

Neu und überraschend ist mir nur die Schlußbemerkung,

die sich auf die »Manufacturing clause« bezieht. Hier findet der Herr Kritiker, daß dieselbe nur auf Werke in englischer Sprache angewandt werden könne. Diese Annahme widerspricht dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung so auffällig, daß ich mich enthalten kann, darauf einzugehen.

Wenn Herr —r ferner schreibt, daß der Nutzen, den der deutsche Buchhandel aus dem Uebereinkommen ziehe, heute schon größer sei als die gebrachten Opfer, besonders durch die großen Vorteile, welche er dem Kunst- und Musikalienhandel gebracht habe, so ist auch dies ein bedauerlicher Irrtum. Ich möchte ihn bitten, bezüglich dieser Behauptung das Börsenblatt Nr. 98 vom 30. April 1894 gütigst nachlesen zu wollen; hier steht Seite 2626 in dem Berichte über die Hauptversammlung des Vereins der deutschen Musikalienhändler zu lesen:

»Die Urheberrechtsverhältnisse in Amerika werden nach wie vor durch die von der dortigen Registerbehörde geübte, dem Geiste eines Schutzvertrages widersprechende Behandlung der Eintragsformalitäten geschädigt. Es ist dem New Yorker Vertreter des Vereins nicht gelungen, in dieser Beziehung eine Aenderung zu erzielen.«

Herr —r kann daraus leicht ersehen, daß auch in diesen Kreisen die Stimmung gegenüber dem Uebereinkommen keine rosige ist.

Trotz allen Beschönigungsversuchen bleibe ich überzeugt, daß dieser Vertrag für Deutschland beschämend und schädlich ist, und unterschreibe das Diktum des Abgeordneten Dieß bei der Beratung dieses Vertrags, daß wir »mit Scheffeln geben und mit Löffeln empfangen« in seinem ganzen Umfange.  
 Julius Oskar Galler.

### Verhandlungen

der

### 16. ordentlichen Abgeordnetenversammlung

des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine

am 21. April 1894, nachmittags 4 Uhr, im Deutschen Buchhändlerhause.

(Fortsetzung aus Nr. 120)

Erster Vorsteher des Börsenvereins Herr Dr. Eduard Brockhaus: Da hier eine große Anzahl von Teilnehmern an der bevorstehenden Börsenvereins-Hauptversammlung vereinigt sei, so wolle er mitteilen, daß der Vorstand des Börsenvereins auf Antrag des Vereins Leipziger Kommissionäre beschloffen habe